



Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
8	30.12.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124611320	12
9	30.12.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124329003	12
10	20.12.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124332828	13
11	19.12.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124505002	13
12	19.12.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124026978	14
13	18.12.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124325463	14
14	17.12.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124318767	15
15	16.12.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124610348	15
16	06.01.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „ Elte “ am 27.01.2020 um 14.00 Uhr	16
17	18.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „ Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa “ am 20.03.2020 um 17 Uhr	17
18	09.01.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „ Vechte und Gauxbach “ am 13.02.2020 um 15.30 Uhr	18
19	16.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „ Altenrheine “ am 18.02.2020 um 14.00 Uhr	19
20	14.01.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „ Horner Bach “ am 05.02.2020 um 15.00 Uhr	19
21	08.01.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 – in der zurzeit gültigen Fassung -; Antragsteller: Blankemeyer, Aloys	20
22	07.01.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung -; Firma Hollweg, Kümpers & Comp, Rheine	21

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**8. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124611320**

Gegen Herrn Maurice Seeling, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Osnabrücker Str. 252, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.11.2019 (Az.: 124611320) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.12.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 2/2020/8

**9. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124329003**

Gegen Herrn Fred Schuldt, zuletzt wohnhaft in 19243 Wittendörp OT Püttelkow, Steindamm 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.12.2019 (Az.: 124329003) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.12.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 2/2020/9

**10. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124332828**

Gegen Herrn Jelle Jeronimus, zuletzt wohnhaft in 48231 Warendorf, Sassenberger Str. 11, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.12.2019 (Az.: 124332828) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.12.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 2/2020/10

**11. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124505002**

Gegen Herrn Grzegorz Pawel Zagala, zuletzt wohnhaft in 32799 Merenberg, Kirchstr. 3, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.12.2019 (Az.: 124505002) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.12.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 2/2020/11

**12. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124026978**

Gegen Herrn Enrico Ohlemann, zuletzt wohnhaft in 27793 Wildeshausen, Thölstedt Haus Nr. 24, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.10.2019 (Az.: 124026978) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.12.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 2/2020/12

**13. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124325463**

Gegen Herrn Markus Zimmer, zuletzt wohnhaft in 26384 Wilhelmshaven, Gökerstr. 87, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.12.2019 (Az.: 124325463) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.12.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 2/2020/13

**14. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124318767**

Gegen Herrn Adrian-Vasilica Taralunga, zuletzt wohnhaft in 38229 Salzgitter, Schlopweg 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.10.2019 (Az.: 124318767) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.12.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 2/2020/14

**15. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124610348**

Gegen Herrn Matthias Feld, zuletzt wohnhaft in 48496 Hopsten, Windmühlenstr. 14 (UG links) ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.10.2019 (Az.: 124310348) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.12.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat
Kreis Steinfurt 2/2020/15

16. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Elte“ am 27.01.2020 um 14.00 Uhr

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Elte“, Rheine-Elte

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Elte“ endet am 31.12.2019. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gemäß §10 Abs. 3 der Verbandsatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässerigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung findet statt am

**Montag, 27. Januar 2020, 14.00 Uhr,
im Landgasthaus Eggert,
Schwanenburg 7, 48432 Rheine-Elte**

Tagungsordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht über die Verbandsfähigkeit
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
 - a) 1 Ausschussmitglied und Stellvertreter für die Gruppe „A“
 - b) 3 Ausschussmitglieder und Stellvertreter für die Gruppe „B“
4. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe „C“, welche die Stadt Rheine benannt hat.
5. Verschiedenes

Rheine, den 06. Januar 2020

Unterhaltungsverband „Elte“

gez.: Strohsman

Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 2/2020/16

17. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ am 20.03.2020 um 17 Uhr

Unterhaltungsverband
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa
Verbandsvorsteher: Josef Decking, Ahlintel 10, 48282 Emsdetten, ☎ 02572/97353

UVB 1-21

**Einladung
zur
Mitgliederversammlung**

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ endet am 31.12.2019. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A (Erschwerer) und B (Gewässereigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Sie findet statt am

**Freitag, 20. März 2020,
um 17.00 Uhr**

in der Gaststätte Hersping, Ostendorf 87, 48565 Steinfurt-Borghorst
(an der L 590 Emsdetten - Borghorst)

mit der **Tagesordnung:**

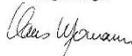
1. **Begrüßung durch den Verbandsvorsteher;**
2. **Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung;**
3. **Bericht des Verbandsvorstehers über die Verbandstätigkeit;**
4. **Neuwahl des Verbandsausschusses,**
 - 4.1 **Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe C,**
 - 4.2 **Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen A und B;**
5. **Verschiedenes.**

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Nordwalde, 18.12.2019

.....
(gez. Decking)
Vorsitzender

beglaubigt:



.....
(Ufermann)
Verbandsrechner

Bankverbindung: IBAN: DE55 4006 1238 8610 8783 01; BIC: GENODEM1GRV

Kreis Steinfurt 2/2020/17

18. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ am 13.02.2020 um 15.30 Uhr

Gemäß § 11 (1) der Verbandssatzung endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2019.

Aus diesem Grunde findet gemäß § 10 (3) der Verbandssatzung eine Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ am

**Donnerstag, den 13. Februar 2020 15.30 Uhr,
in Althoff´s Landgasthaus, Metelener Damm 14
Ochtrup-Langenhorst**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder der Gruppen A und B
4. Verschiedenes

Ochtrup, 13.01.2020

Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband Vechte und Gauxbach

gez. Weiß
(Verbandsvorsteher)

gez. Frenkert
(Verbandsrechner)

Kreis Steinfurt 2/2020/18

19. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Altenrheine“ am 18.02.2020 um 14.00 Uhr

Nach § 11 der Verbandssatzung für den Unterhaltungsverband Altenrheine endete die Amtszeit des Ausschusses am 31. Dezember 2019.

Aus diesem Grunde lade ich hiermit gem. § 10 Abs. 3 der Satzung alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe **A** (Erschwerer) und der Gruppe **B** (Gewässeranlieger) zu einer Mitgliederversammlung zwecks Wahl des Ausschusses ein.

Diese Versammlung findet statt am **18. Februar 2020, 14.00 Uhr** in der Gastwirtschaft Borchert Rheine, Hopstener Straße 260.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Rheine, 16. Dezember 2019

Unterhaltungsverband Altenrheine
gez. Heinz Exeler
-Verbandsvorsteher-

Kreis Steinfurt 2/2020/19

20. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Horner Bach“ am 05.02.2020 um 15.00 Uhr

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Horner Bach“ endet die Amtszeit des Ausschusses am 31.12.2019. Aus diesem Grund lade ich hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Horner Bach“ alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Gewässeranlieger) zu einer

Mitgliederversammlung

zwecks Wahl des Ausschusses ein.

Diese Versammlung findet am

Mittwoch, 05.02.2020 um 15:00 Uhr

in der Gaststätte Leuters, Am Mühlentor 19, 48629 Metelen, statt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 10 Abs. 3, Satz 2).

Ochtrup, 14.01.2020

gez. Bernhard Gauxmann
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 2/2020/20

**21. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 – in der zurzeit gültigen Fassung –;
Antragsteller: Blankemeyer, Aloys**

Herr Aloys Blankemeyer hat die Entnahme von Grundwasser für Beregnungszwecke landwirtschaftlich genutzter Flächen in Hopsten, Flur 21, Flurstück 66, beantragt.

Es sollen an vier Entnahmebrunnen bis zu 17.000 m³/a Grundwasser entnommen werden. Gemäß § 7 Abs. 2. i.V. m. Ziffer 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Einzelfallprüfung entsprechend Anlage 3 durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP Pflicht. Der erste Prüfschritt dient dazu, die in der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien und Gebiete in den Blick zu nehmen.

Das Vorhaben liegt außerhalb der in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 08.01.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 2/2020/21

**22. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung -;
Firma Hollweg, Kämpers & Comp, Rheine**

Die Firma Hollweg, Kämpers & Comp, Rheine, hat die Verlängerung ihrer Abgrabung in Recke, Flur 36 und 37, bis zum Jahr 2045 beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend Anlage 3 durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 07.01.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 2/2020/22